



Directorate-General
for Energy
and Transport



EUROPEAN
COMMISSION

Die eisenbahnrechtlichen Unbundlingvorschriften aus europäischer Sicht

26. Oktober 2009

Dr. Thomas Kaufmann
Europäische Kommission
GD Energie und Verkehr

● Vertragsverletzungsverfahren zum Ersten Eisenbahnpaket

- 26. Juni 2008 Mahnschreiben an 24 Mitgliedsstaaten
- 6. Oktober 2009 Begründete Stellungnahme an 21 Mitgliedsstaaten
- Hauptpunkte:
 - Unabhängigkeit der wesentlichen Funktionen des Netzbetreibers
 - Trassenpreisregelungen
 - Unabhängigkeit und Befugnisse der Regulierer

● Unbundling in den Eisenbahnrichtlinien

- Die EU-Eisenbahnrichtlinien sehen vor, dass die Funktionen, die für einen gerechten und nichtdiskriminierenden Zugang zur Infrastruktur ausschlaggebend sind, an Stellen oder Unternehmen übertragen werden, die selbst keine Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen (Art. 6 III RiLi. 91/440/EWG)
- Diese wesentlichen Funktionen sind (Anlage II der RiLi. 91/440/EWG):
 - » Entscheidungen über die Trassenzuweisung, einschließlich sowohl der Bestimmung als auch der Beurteilung der Verfügbarkeit und der Zuweisung von einzelnen Zugtrassen
 - » Entscheidungen über die Wegeentgelte

● Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 91/440/EWG

- „(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass getrennte Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen für die Erbringung von Verkehrsleistungen durch Eisenbahnunternehmen einerseits und für den Betrieb der Infrastruktur andererseits erstellt und veröffentlicht werden. Öffentliche Gelder zugunsten eines dieser beiden Tätigkeitsbereiche dürfen nicht auf den anderen übertragen werden. Dieses Verbot muss auch in der Rechnungsführung der beiden Geschäftsbereiche zum Ausdruck kommen.
- (2) Die Mitgliedstaaten können ferner vorsehen, dass diese beiden Tätigkeiten in organisatorisch voneinander getrennten Unternehmensbereichen innerhalb desselben Unternehmens ausgeübt werden oder dass eine getrennte Einrichtung den Betrieb der Infrastruktur übernimmt.“

● Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 91/440/EWG

- „Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Funktionen nach Anhang II, die für einen gerechten und nichtdiskriminierenden Zugang zur Infrastruktur ausschlaggebend sind, an Stellen oder Unternehmen übertragen werden, die selbst keine Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen. Ungeachtet der Organisationsstrukturen ist der Nachweis zu erbringen, dass dieses Ziel erreicht worden ist.
- Die Mitgliedstaaten können jedoch Eisenbahnunternehmen oder jeder anderen Stelle die Erhebung von Entgelten und die Verantwortung für die Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur übertragen, wozu Investitionen, Wartung und Finanzierung gehören.“

● Unabhängigkeitsvorschriften der Richtlinie 2001/14/EG

- Artikel 4 Absatz 2: „Ist der Betreiber der Infrastruktur rechtlich, organisatorisch oder in seinen Entscheidungen nicht von Eisenbahnunternehmen unabhängig, so werden die in diesem Kapitel dargelegten Aufgaben von einer entgelterhebenden Stelle wahrgenommen, die rechtlich, organisatorisch und in ihren Entscheidungen von Eisenbahnunternehmen unabhängig ist“
- Artikel 14 Absatz 2: „Ist der Betreiber der Infrastruktur rechtlich, organisatorisch oder in seinen Entscheidungen nicht von Eisenbahnunternehmen unabhängig, so werden die in Absatz 1 genannten und in diesem Kapitel im weiteren dargelegten Aufgaben von einer Zuweisungsstelle wahrgenommen, die rechtlich, organisatorisch und in ihren Entscheidungen von Eisenbahnunternehmen unabhängig ist.“

● Holding und Unabhängigkeit

- Annahme: Mehrheitsbeteiligung verleiht Kontrolle (Durch Rechte, Verträge oder andere Mittel kann bestimmender Einfluss auf ein Unternehmen ausgeübt werden kann)
- Natürlicher Interessenkonflikt: Tochtergesellschaften sind den Finanzziele der Holding verpflichtet
- Marktunabhängigkeit der Tochter nur bei geeigneten Schutzvorrichtungen, die Einflussnahme auf Netzbetreiber ausschliessen

- Von Mitgliedsstaaten vorgesehene Schutzvorrichtungen
 - Einseitige Erklärungen der Netztochter, sich unabhängig verhalten zu wollen
 - Untersagung von Weisungen an Mitarbeiter in wesentlichen Funktionen
 - Entscheidung über Trassenvergabe nur durch Personen, die nicht auch in Holding oder Verkehrstöchtern tätig sind

● Kriterien der Anlage 5 der Mitteilung vom 3.5.2006

- Erfüllung der Unabhängigkeitsanforderungen zu überwachen von einer unabhängigen Behörde (wie z.B. der unabhängigen Regulierungsbehörde). Möglichkeit der Wettbewerber, sich bei Verstößen gegen das Unabhängigkeitsgebot zu beschweren.
- Regelungen zur Unabhängigkeit in der Beziehung zwischen der kontrollierenden Organisation/Holding und der (...) Stelle, zwischen dieser und anderen (Verkehrs-) Unternehmen der Holding kontrolliert werden, insbesondere der Gesellschafterversammlung der (...) Stelle.
- Die Mitglieder des Leitungsgremiums der Holding und/oder anderer Unternehmen der Holding sollten nicht auch dem Leitungsgremium der (...) Stelle angehören.

● (Anlage 5 Forts.)

- Mitglieder des Leitungsgremiums und Führungskräfte der (...) Stelle sollten nach Aufgabe ihrer Tätigkeit für die Stelle während einer angemessenen Anzahl von Jahren keine Führungsposition in der Holding oder anderen Holdingunternehmen bekleiden.
- Ernennung des Leitungsgremiums der (...) Stelle unter klar definierten Bedingungen und mit entsprechenden rechtlichen Verpflichtungen, so dass völlige Unabhängigkeit der Beschlussfassung sichergestellt ist. Ernennung und Abberufung sollten unter Aufsicht einer unabhängigen Behörde, z. B. der Eisenbahn-Regulierungsstelle, erfolgen.
- Die (...) Stelle sollte über eigenes Personal verfügen und in separaten bzw. zugangsgesicherten Räumlichkeiten untergebracht sein. Zugang zu den Informationssystemen muss gesichert sein. Die internen Regelungen bzw. die Mitarbeiterverträge sollten ausdrücklich Kontakte mit Holding und anderen von ihr kontrollierten Unternehmen auf die offiziellen Mitteilungen im Zusammenhang mit der Ausübung der wesentlichen Funktionen beschränken.

Unbundlingvorschriften im Dritten Energiepaket

Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG vom 13. Juli 2009 und zum Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt:

Art. 19 II: Regulierungsstelle hat Vetorechte bei Ernennung und Entlassung von Führungspersonal (bei Zweifeln an Unabhängigkeit).

Art. 19 III: Karenzzeit vor Antritt von Führungsposition in Netzbetreiber (3 Jahre)

Art. 19 IV: Ausschluss von Doppelfunktionen zwischen Netzbetreiber und anderen Unternehmensteilen der Energie-Holdinggesellschaft

Art. 19 VII Karenzzeiten bei Wechsel vom Übertragungsnetzbetreiber zu anderen Unternehmensteilen (4 Jahre)

● Unbundling-Situation in den Mitgliedsstaaten

1. Separate Unternehmen (DK, EL, ES, FI, LT, NL, PT, RO, SE, SK, UK)
2. Holding (AT, BE, DE, IT, PL)
3. Mischformen (CZ, EE, FR, HU, LU, LV, SI)
4. Voll integriertes Unternehmen (IE, Nordirland)





